

Corporate Governance Bericht der Gesundheit Österreich GmbH zum Jahresabschluss 2021

Corporate Governance Bericht der Gesundheit Österreich GmbH zum Jahresabschluss 2021

Wien, im Jahr 2022

Gesundheit Österreich
GmbH 

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin: Gesundheit Österreich GmbH,
Stubenring 6, 1010 Wien, Tel. +43 1 515 61, Website: www.goeg.at

Der Umwelt zuliebe:

Dieser Bericht ist auf chlorfrei gebleichtem Papier ohne optische Aufheller hergestellt.

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK (Punkt 15.1 B-PCGK)	1
3	Darstellung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans (Punkt 15.2 B-PCGK)	5
4	Darstellung der Vergütungen (Punkt 15.3 B-PCGK).....	6
5	Berücksichtigung von Gender-Aspekten (Punkt 15.4 B-PCGK)	6
6	Externe Überprüfung des Berichtes (Punkt 15.5 B-PCGK)	7

1 Einleitung

Die Geschäftsführung der Gesundheit Österreich GmbH erstellt jährlich den Corporate Governance Bericht gem. Punkt 15.1.1 des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) und bekennt sich zu den Regelungen des Kodex.

Der B-PCGK enthält verpflichtende Regeln (K) und „Comply or Explain“-Regeln (C), wird von C-Regeln abgewichen, so ist dies im Corporate Governance Bericht auszuweisen und zu begründen.

Für die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) gilt ein eigenes Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG), laut diesem ist die GÖG in drei Geschäftsbereiche gegliedert:

- » Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG)
- » Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG)
- » Fonds Gesundes Österreich (FGÖ)

Das GÖGG listet zudem die Organe der GÖG taxativ in § 7 auf:

- » Generalversammlung
- » Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- » Institutsversammlung
- » Kuratorium

Zudem sind gem. § 13 GÖGG zwei wissenschaftliche Beiräte zur Beratung der GÖG eingerichtet.

2 Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK (Punkt 15.1 B-PCGK)

Die Corporate Governance der GÖG entspricht großteils den Regelungen und Empfehlungen des B-PCGK, im vollen Umfang können diese jedoch nicht erfüllt werden. Die festgestellten und unten angeführten Abweichungen ergeben sich insbesondere durch die Regelungen des § 7 GÖGG, die unter den Organen der Gesellschaft keinen Aufsichtsrat als Überwachungsorgan vorsehen. Der GÖG ist bewusst, dass in den Grundsätzen des B-PCGK 2017 verstärkt das Augenmerk auf die Qualität der Überwachung gelegt wird. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die GÖG von den gesetzlichen Vorgaben des GÖGG auszugehen hat, die in einem Spannungsfeld zum Kodex stehen.

Dies hat allerdings nicht zur Folge, dass die Geschäftsführung der GÖG keiner Überwachung unterliegt. **Gemäß Punkt 11.7 B-PCGK obliegt bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan die Überwachung der Geschäftsführung den Anteilseignern. Im Fall der GÖG ist dies Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), das diese Rolle unmittelbar im Rahmen der Generalversammlung wahrnimmt.** So sind die inhaltlichen Grundlagen für eine Überwachung, wie im Kodex ausgeführt, über die Generalversammlung und ergänzende Instrumentarien (quartalsmäßige Controlling-Berichterstattung inhaltlicher und finanzieller Natur an

das BMSGPK und das Bundesministerium für Finanzen (BMF), Berichte an die Institutsversammlung, Prüfungen durch EU-Institutionen und im Rahmen der Forschungsförderung, Prüfungen durch die Prüfungsabteilung des BMSGPK im Rahmen der sog. „Einschau“, Jahresabschlussprüfungen etc.) abgedeckt.

In der untenstehenden Tabelle 2.1 sind die Abweichungen vom B-PCGK, die für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt wurden, angeführt und erläutert.

Tabelle 2.1:
Abweichungen vom B-PCGK im Geschäftsjahr 2021 mit Erläuterungen

Regel Nummer	Kommentar
7 Rechte und Pflichten der Anteilseigner	
7.6.1 Sicherung der Einflussnahme des Bundes – Überwachungsorgan (C-Regel)	Die Regelung des B-PCGK steht dem § 7 GÖGG insofern entgegen, als dass dieser keinen Aufsichtsrat vorsieht. Gemäß Punkt 11.7 B-PCGK obliegt bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan die Überwachung der Geschäftsführung den Anteilseignern. Im Fall der GÖG ist dies das BMSGPK, das diese Rolle unmittelbar im Rahmen der Generalversammlung wahrnimmt.
8 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	
Wie einleitend bereits festgehalten, stehen die Regelungen in Abschnitt 8 des B-PCGK dem § 7 GÖGG insofern entgegen, als dass dieser keinen Aufsichtsrat vorsieht. Gemäß Punkt 11.7 B-PCGK obliegt bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan die Überwachung der Geschäftsführung den Anteilseignern. Im Fall der GÖG ist dies das BMSGPK, das diese Rolle unmittelbar im Rahmen der Generalversammlung wahrnimmt. Nachstehend ist erläutert, wie die inhaltlichen Vorgaben des Kodex durch das Zusammenwirken von Geschäftsführung und Generalversammlung sowie ergänzende Instrumentarien erfüllt werden.	
8.1.1 – 8.1.2 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan arbeiten eng zusammen und Geschäftsleitung stimmt Unternehmensstrategie mit Überwachungsorgan ab (K-Regeln)	Die Geschäftsführung und das BMSGPK als Anteilseigner arbeiten eng zusammen. Es finden regelmäßige Termine zum Informationsaustausch zwischen GÖG und BMSGPK (z.B. Besprechung der quartalsmäßigen Berichterstattung inkl. Zielerreichung und Meilensteine, Information zum Stand der Unternehmensstrategie, Fragen der Geschäftsentwicklung) und regelmäßige Sitzungen der Generalversammlung statt.
8.1.3 Zustimmung des Überwachungsorgans zu Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu grundlegender Veränderung der Vermögens-, Finanz-, oder Ertragslage oder Risikostruktur führen können (K-Regel)	Die Geschäftsordnung der GÖG listet durch das BMSGPK als Anteilseigner zu genehmigende Geschäfte auf. Der Geschäftsführer ist berechtigt, weitere Rechtsgeschäfte dem Gesellschafter zur Genehmigung vorzulegen. Zudem regelt das GÖGG in § 14, dass die Gesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen (insb. Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) zu führen ist und dass Änderungen im Unternehmenskonzept einer Genehmigung der Generalversammlung bedürfen. Die jährliche Leistungsanweisung des Bundes enthält zusätzliche Zustimmungsnotwendigkeiten des Eigentümers, falls Änderungen vorgenommen werden sollen.
8.1.4 Informationspflichten der Geschäftsleitung an Überwachungsorgan (K-Regel)	Der Geschäftsführer informiert das BMSGPK als Anteilseigner über wichtige Ereignisse (via Generalversammlung, Lagebericht zum Jahresabschluss und in der quartalsmäßigen Berichterstattung). Gesonderte Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen, es kommt § 28a Abs. 1 Satz 3 GmbHG analog zur Anwendung.

Regel Nummer	Kommentar
8 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	
8.1.5 Inhalt und Turnus der Berichtspflichten an das Überwachungsorgan (C-Regel)	Die Information an das BMSGPK als Anteilseigner erfolgt insbesondere in der Generalversammlung und im Rahmen der quartalsmäßigen Berichterstattung.
8.1.6 - 8.1.8 Festlegung der Berichtspflichten an das Überwachungsorgan, Form, Rechtzeitigkeit und Überwachung der Einhaltung der Berichtspflichten (K-Regeln)	Der Geschäftsführer informiert das BMSGPK als Anteilseigner über wichtige Ereignisse (via Generalversammlung, Lagebericht zum Jahresabschluss sowie quartalsmäßige Berichterstattung). Die Information erfolgt rechtzeitig und erforderlichenfalls schriftlich, entscheidungsnotwendige Unterlagen werden der Generalversammlung 1 Woche vor der Sitzung übermittelt. Gesonderte Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen, es kommt § 28a Abs. 1 Satz 3 GmbHG analog zur Anwendung. Das BMSGPK als Anteilseigner wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung durch die Geschäftsführung hin. Für die quartalsmäßige Berichterstattung sind fixe Termine und ein klares Abstimmungsprozedere zwischen der GÖG und dem BMSGPK vereinbart.
8.2.1 und 8.2.2 Grundsatz der Vertraulichkeit beim Zusammenwirken mit Überwachungsorgan (K-Regeln)	Grundsätzliche Verschwiegenheitspflichten sind im Dienstvertrag des Geschäftsführers geregelt. Regelungen zu Datenschutz und Verschwiegenheit auch für Mitglieder der Organe finden sich in § 15 Abs. 5 GÖGG. Für den Fall, dass Dritte hinzugezogen werden sollten, wird eine Verschwiegenheitsklausel in Beraterverträge aufgenommen.
8.2.3 Tagesordnungspunkte im Überwachungsorgan oder Ausschüssen ohne Geschäftsleitung (C-Regel)	Diese Möglichkeit ist gegeben.
8.3.1 und 8.3.2 Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans (K-Regeln)	Der Geschäftsführer und das BMSGPK als Anteilseigner wenden die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an und beachten die Regeln der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Unternehmensführung.
8.3.3 Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (K-Regel)	Im Jahr 2017 wurde eine Manager-Haftpflichtversicherung für die Geschäftsleitung der GÖG abgeschlossen. Die Entscheidung und Begründung wurde entsprechend dokumentiert. Für die Generalversammlung als Überwachungsorgan wurde keine Versicherung abgeschlossen.
8.4 Kredite an Organe und leitende Angestellte des Unternehmens (C-Regel)	Die GÖG gewährt keine Kredite an Organe, Geschäftsführung, leitende Angestellte sowie deren Angehörige.
9 Geschäftsleitung	
9.1.4.3 Stelle für Korruptionsprävention (C-Regel)	Die GÖG verfügt seit 2017 über eine eigene Compliance-Richtlinie und ein Compliance-Team (Compliance Officer, Compliance Beauftragte in den Abteilungen). Der Compliance Officer ist gemäß Abteilungszuordnung im Bereich Finanzen, Infrastruktur und öffentliche Services (FIS) angesiedelt und nicht unmittelbar dem Geschäftsführer unterstellt, da aufgrund der Unternehmensgröße für diese Aufgabe keine eigene Organisationseinheit vorgesehen ist. Die Letztentscheidung bei Compliance-Fragen trifft jedoch lt. Compliance-Richtlinie der Geschäftsführer selbst.

Regel Nummer	Kommentar
11 Überwachungsorgan	
	Wie einleitend bereits festgehalten, stehen die Regelungen in Abschnitt 8 des B-PCGK dem § 7 GÖGG insofern entgegen, als dass dieser keinen Aufsichtsrat vorsieht. Gemäß Punkt 11.7 B-PCGK obliegt bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan die Überwachung der Geschäftsführung den Anteilseignern. Im Fall der GÖG ist dies das BMSGPK, das diese Rolle unmittelbar im Rahmen der Generalversammlung wahrnimmt. Nachstehend ist erläutert, wie die inhaltlichen Vorgaben des Kodex durch die Generalversammlung sowie ergänzende Instrumentarien erfüllt werden.
11.1.1.1 Regelmäßige Überwachung und Beratung (K-Regel)	Wird durch das BMSGPK als Anteilseigner im Rahmen der Generalversammlung wahrgenommen.
11.1.1.2 Intervalle der Sitzungen 1x pro Quartal (K-Regel)	Die Generalversammlung findet regulär 2x jährlich statt, zusätzliche Termine sind im Bedarfsfall möglich. Das BMSGPK als Anteilseigner wird darüber hinaus viermal jährlich im Rahmen der quartalsmäßigen Berichterstattung über den aktuellen Stand informiert.
11.1.2 - 11.1.4 Festlegung der Überwachungstätigkeit, Verantwortlichkeit und Geschäftsordnung (K-Regel)	Für die Generalversammlung gibt es keine eigene Geschäftsordnung oder diesbezügliche Festlegungen in der Satzung, es gelten die Regelungen lt. GmbHG.
11.1.5 Selbstkontrolle (C-Regel)	Die Generalversammlung kommt dieser Aufgabe nach.
11.2 Zusammensetzung des Überwachungsorgans (K- und C-Regeln)	Die Generalversammlung wird durch eine vom Minister / von der Ministerin ernannte Person repräsentiert (nominierte Eigentümervertreterin ist Frau SC Dr. Brigitte Zarfl). Die Frauenquote wurde 2021 eingehalten, ist aber nicht sinnvoll zu berechnen (entweder beträgt sie 100 Prozent oder 0 Prozent – abhängig davon, ob eine Frau oder ein Mann das Amt innehat). Die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden ist nicht möglich, da die Generalversammlung nur durch eine Person repräsentiert wird. Frau Dr. Zarfl steht in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur GÖG bzw. zur Geschäftsführung der GÖG, hat keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern der GÖG und hat nicht mehr als acht Mandate in anderen Überwachungsorganen inne.
11.3 Aufgaben des Vorsitzenden (K- und C-Regeln)	Die Generalversammlung wird von einer Person repräsentiert, die die Aufgaben des Vorsitzenden gem. Kodex wahrnimmt, allerdings auch alleine entscheidet.
11.4 Ausschüsse des Überwachungsorgans (C-Regeln)	Lt. Satzung ist es für die Generalversammlung nicht vorgesehen, Ausschüsse einzurichten. Bisher wurden auch keine Ausschüsse eingerichtet. Der in § 30g GmbHG angeführte Prüfungsausschuss bezieht sich auf aufsichtsratspflichtige Gesellschaften, deren Kriterien die GÖG nicht erreicht.
11.5 Vergütung (K-Regeln)	Das Mitglied der Generalversammlung erhält keine Vergütung seitens der GÖG.
11.6 Interessenskonflikte (K- und C-Regeln)	Die GÖG hat mit dem Mitglied der Generalversammlung keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abgeschlossen. Etwaige Interessenskonflikte werden offen gelegt. Die Anteilseignerversammlung (Generalversammlung) nimmt die Aufgaben des Überwachungsorgans wahr, daher ist es unvermeidbar, dass das Mitglied der Anteilseignerversammlung auch Mitglied des Überwachungsorgans ist. Anzumerken ist hierzu aber, dass Überwachungsfunktionen auch von anderen Personen im Ministerium (u.a. im Rahmen der sog. „Einschau“) wahrgenommen werden.
11.7 Überwachungstätigkeit bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan (K-Regel)	Das GÖGG listet in § 7 die Organe der Gesellschaft taxativ auf, ebenso die Satzung in Punkt 7, darin ist kein Aufsichtsrat angeführt. Daher obliegt die Überwachung der Geschäftsführung dem Anteilseigner BMSGPK, das die Rolle unmittelbar in Form der Generalversammlung wahrnimmt.

Regel Nummer	Kommentar
13 Interne Revision	
13.1 – 13.5 interne Revision (K- und C-Regeln)	Als wesentliches Element der internen Revision prüft das BMSGPK als Eigentümer jährlich die Abrechnungen der Leistungsanweisung vor Ort in der GÖG (sog. „Einschau“). Der GÖG erhält hierzu ein schriftliches Einschauprotokoll. In ausgewählten EU-Projekten ist die Prüfung an einen externen Steuerberater ausgelagert, auch seitens der EU-Organen oder der Forschungsförderung (z.B. FFG) wird die GÖG regelmäßig geprüft. Die GÖG-interne Vorbereitung und Abwicklung dieser Prüfungen durch Externe wird durch den Finanzbereich der GÖG sichergestellt. Aufgrund dieser Maßnahmen gemeinsam mit der laufenden internen Kontrolle über das Personal- und Projektcontrolling-System (ALADIN) und der quartalsmäßigen Berichterstattung an das BMSGPK und das BMF ist die Einrichtung einer eigenen internen Revision oder die regelmäßige Beauftragung einer weiteren externen Einrichtung mit Aufgaben zur internen Revision seitens der GÖG nicht vorgesehen.

Quelle: GÖG

3 Darstellung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans (Punkt 15.2 B-PCGK)

Herr ao. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann, geb. 1979 wurde am 1. August 2016 zum ersten Mal und am 1. August 2021 zum zweiten Mal als Geschäftsführer der GÖG bestellt. In beiden Fällen erfolgte eine ordnungsgemäße Ausschreibung der Stelle. Die Funktionsperiode endet gem. GÖGG nach fünf Jahren am 31. Juli 2026. Herr Dr. Ostermann ist Alleingeschäftsführer der GÖG. Er ist nicht Mitglied von Überwachungsorganen anderer Unternehmen.

Im Jahr 2017 wurde eine Manager-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die Entscheidung hierzu wurde entsprechend dokumentiert und begründet.

Aufgrund der Alleingeschäftsführung gibt es keine Ressortverteilung unter Geschäftsführer/innen. Die Geschäftsordnung der GÖG sieht allerdings die Einrichtung der Geschäftsleitung vor, die aus dem Geschäftsführer der GÖG sowie vier weiteren, vom Geschäftsführer der GÖG nominierten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder sind mit der Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche der GÖG betraut. Diese Aufgabenbereiche sind:

- » Finanzen, Personalverwaltung, Infrastruktur sowie öffentliche Serviceeinrichtungen der GÖG
- » der Themenbereich Gesundheitsförderung
- » Personalentwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten
- » Arbeiten in Kooperation mit und im Auftrag von EU und sonstigen internationalen Organisationen sowie Arbeiten im Rahmen der Tochtergesellschaften der GÖG

Die Geschäftsleitung ist in allen Angelegenheiten zu befassen, die von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft sind. Beschlüsse der Geschäftsleitung sind einstimmig zu fassen, ist die Einstimmigkeit nicht herzustellen, entscheidet der Geschäftsführer. Dem Erfordernis des 4-Augen-Prinzips wird im Innenverhältnis durch Festlegungen in der Büroordnung Rechnung getragen.

Da das GÖGG keinen Aufsichtsrat vorsieht, obliegt die Überwachung der Geschäftsführung gemäß Punkt 11.7 B-PCGK dem Anteilseigner BMSGPK, das die Rolle unmittelbar in Form der Generalversammlung wahrnimmt. Die Generalversammlung wird durch die/den Minister/in oder eine vom Minister / von der Ministerin ernannte Person repräsentiert. Ab der 23. Generalversammlung im Juni 2019 übernahm Frau Dr. Brigitte Zarfl (geb. 1962) diese Funktion.

4 Darstellung der Vergütungen (Punkt 15.3 B-PCGK)

Dr. Ostermann erhielt als Geschäftsführer im Jahr 2021 einen fixen Bezug von 145.514,- Euro sowie Essensmarken im Wert von 960,- Euro. Zusätzlich wurde ihm für Leistungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemiebekämpfung eine Prämie in der Höhe von 1.500,- zugesprochen. Weiters wurde von der GÖG für den Geschäftsführer eine freiwillige Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossen, die Prämie hierfür betrug im Jahr 2021 6.610,54 Euro inkl. Versicherungssteuer.

Da das GÖGG keinen Aufsichtsrat vorsieht, obliegt die Überwachung der Geschäftsführung gemäß Punkt 11.7 B-PCGK dem Anteilseigner in Form der Generalversammlung, wofür seitens der GÖG keine Vergütungen ausbezahlt werden.

5 Berücksichtigung von Gender-Aspekten (Punkt 15.4 B-PCGK)

Die Gesundheit Österreich GmbH fördert die Gleichstellung der Geschlechter, betreibt eine aktive Gleichstellungspolitik und hat umfassende Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Kollektivvertrag bzw. in Betriebsvereinbarungen verankert und umgesetzt. Dazu zählen u. a. flexible Arbeitszeitgestaltung, Möglichkeit zur Telearbeit und zu Sabbatical, Anrechnung von Karenzzeiten und Förderung der Work-Life-Balance durch betriebliche Gesundheitsförderungsangebote (Gütesiegel Betriebliche Gesundheitsförderung). Gender- und Diversitätsgerechtigkeit ist Ziel und gleichzeitig ein leitender Grundsatz der GÖG. Gleichstellung in der Organisation auch strategisch zu verankern ist ebenso zentral, wie die Förderung soziokulturell bedingter Faktoren zur Gleichstellung.

Um dieses Engagement auch transparent darzustellen und zu kommunizieren, wurde im Jahr 2021 der erste Gleichstellungsplan der GÖG ausgearbeitet. Er beinhaltet die institutionelle Verankerung von Gleichstellungsthemen in der GÖG, konkrete strukturelle Maßnahmen zur Förderung von Gleichstellung sowie Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Vernetzung zu Gleichstellungsthemen. Exemplarisch seien hier Maßnahmen wie Gender Career Management, Mentoring oder Coaching angeführt. Der Gleichstellungsplan ist in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf der Website der GÖG unter dem Menüpunkt Über uns/Unsere Werte veröffentlicht.

Die Geschäftsführung der GÖG ist männlich besetzt. In der Geschäftsleitung konnte im Laufe des Jahres 2021 die Quote der weiblichen Mitglieder von 25 auf 40 Prozent erhöht werden. 62 Prozent der Führungspositionen in der GÖG sind weiblich besetzt.

6 Externe Überprüfung des Berichtes (Punkt 15.5 B-PCGK)

Die externe Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des B-PCGK muss mindestens alle fünf Jahre erfolgen. Da die letzte Überprüfung im Jahr 2019 für den Bericht zum Jahr 2018 vorgenommen wurde, wurde der vorliegende Bericht nicht extern evaluiert.



ao. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann
Geschäftsführer